

GEWERBERECHT – G76

Stand: Februar 2014

Ihr Ansprechpartner
Thomas Teschner

E-Mail
thomas.teschner
@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-200

Fax
(0681) 9520-690

Das Gewerbezentralregister

Inhalt des Gewerbezentralregisters

Das Gewerbezentralregister (GZR) wird seit dem 01.01.2007 beim Bundesamt für Justiz geführt. Der Inhalt des Gewerbezentralregisters ergibt sich aus § 149 Abs.2 der Gewerbeordnung (GewO). Danach sind vier Gruppen von Eintragungen zu unterscheiden:

1. *Verwaltungsentscheidungen* (Gewerbeuntersagungen, Erteilung oder Rücknahme von Erlaubnissen, Konzessionen etc.)
2. *Verzichte* auf eine Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahren
3. *Bußgeldentscheidungen*, die mehr als 200 € betragen, wegen, bei oder im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie
4. bestimmte *strafgerichtliche Urteile* wegen, bei oder im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangener Straftaten

Diese Einträge ins GZR haben vor allem den Zweck, Behörden für die Verfolgung gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeiten und für sonstige gewerberechtliche Entscheidungen das erforderliche Material für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zur Verfügung zu stellen. So muss beispielsweise im öffentlichen Vergabeverfahren ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorgelegt werden.

Praxistipp: Oft ist gesetzlich vorgesehen, dass die bei den zuständigen Behörden vorzulegenden Auskünfte nicht älter als 3 Monate sein dürfen; so zum Beispiel in § 10 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr oder in § 34 d) GewO bei Erteilung der Erlaubnis an Versicherungsvermittler. Die Unterlagen sollten deshalb zügig zusammengestellt und vom Unternehmer der Behörde überreicht werden.

Löschung von Eintragungen aus dem Gewerbezentralregister, §§ 152, 153 GewO

1. Verwaltungsentscheidungen

Verwaltungsentscheidungen, die eine **natürliche Person** betreffen, werden aus dem GZR entfernt, wenn die Person das **80. Lebensjahr** vollendet hat. Für Eintragungen über **juristische Personen** und Personenvereinigungen gilt eine Frist von **zwanzig Jahren** ab Eintragung der Entscheidung im Register.

Eine **vorzeitige Entfernung der Eintragung** kann durch die Registerbehörde nicht angeordnet werden, da die GewO keine entsprechende Möglichkeit vorsieht.

Eine Eintragung ist jedoch vor Ablauf der Frist zu löschen, wenn die **zugrunde liegende Verwaltungsentscheidung aufgehoben** wird. Zuständig für die Aufhebung der Entscheidung ist die Ausgangsbehörde. Sofern eine Aufhebung erfolgt, ergeht automatisch eine Mitteilung an das GZR und die Eintragung wird gelöscht.

2. Bußgeldentscheidungen

Sofern die Geldbuße nicht mehr als **300 €** beträgt, sind Bußgeldentscheidungen nach einer Frist von **drei Jahren**, bei **höheren Geldbußen** nach einer Frist von **fünf Jahren** ab Rechtskraft der Entscheidung aus dem Register zu tilgen. Zu beachten ist, dass Bußgeldentscheidungen erst ab einem Betrag über **200 €** eintragungsfähig sind.

Sind mehrere Bußgeldentscheidungen oder zusätzliche strafgerichtliche Verurteilungen im Register eingetragen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn bei allen Eintragungen die vorgenannten Fristen abgelaufen sind.

3. Strafgerichtliche Verurteilungen

Strafgerichtliche Verurteilungen sind nach einer Frist von **fünf Jahren** ab dem Tag des ersten Urteils aus dem Register zu tilgen.

Sind mehrere strafgerichtliche Verurteilungen oder zusätzlich Bußgeldentscheidungen im Register eingetragen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn bei allen Eintragungen die vorgenannten Fristen abgelaufen sind.

Ohne Rücksicht auf den Lauf der Frist wird eine strafgerichtliche Verurteilung getilgt, wenn ihre Tilgung im **Zentralregister nach § 49 des Bundeszentralregistergesetzes** angeordnet wird.

Wo ist der Antrag auf Auskunft zu stellen?

Grundsätzlich nie bei der das Gewerbezentralregister führenden Behörde!

Stattdessen gilt:

Für juristische Personen mit Sitz im Saarland

Juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz im Saarland stellen den **Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** bei der für sie zuständigen Gewerbebehörde.

Juristische Personen bzw. Personenvereinigungen sollten bei Antragstellung stets einen **Handelsregister-, Vereinsregister- oder Genossenschaftsregisterauszug** des jeweils zuständigen Amtsgerichts vorlegen, weil insbesondere den Meldebehörden aufgrund ihrer Aufgabenstellung der aktuelle Stand der Eintragungen in diesen Registern, z. B. Handelsregisternummer, Registergericht, Firmenbezeichnung, Rechtsform der Firma zumeist nicht bekannt oder nicht zugänglich ist.

Die Antragstellung erfolgt durch den **(gesetzlichen) Vertreter** der juristischen Person oder Personenvereinigung. Die **Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen**. Der Vertreter der juristischen Person kann sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise einen Rechtsanwalt, vertreten lassen.

In **öffentlichen Vergabeverfahren** werden im Allgemeinen nur solche Auskünfte akzeptiert, die nicht älter als drei Monate sind. Beteiligt sich ein gewerbliches Unternehmen an mehreren Ausschreibungen im Jahr, ist zu empfehlen, jeweils rechtzeitig eine aktuelle Auskunft zu beantragen. Die Anzahl der Auskünfte, die beantragt werden können, ist nicht begrenzt. Für jeden einzelnen Antrag wird jedoch die volle Gebühr erhoben.

Für Privatpersonen gilt:

Privatpersonen (natürliche Personen) müssen die Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bei der **für ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde** (z. B. Ordnungsamt oder Einwohnermeldeamt) beantragen. Eine schriftliche Antragstellung beim Gewerbezentralregister direkt ist nicht möglich. Der Antrag kann auch nicht telefonisch gestellt werden.

Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Dies setzt grundsätzlich **persönliches Erscheinen** bei der den Antrag aufnehmenden Behörde voraus. Der Antragsteller bzw. sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise einen Rechtsanwalt oder den Ehegatten, vertreten lassen.

Für juristische Personen mit Sitz außerhalb Deutschland gilt:

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister für juristische Personen oder Personenvereinigungen mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können **schriftlich** bei der Registerbehörde **beantragt** werden. Die Anschrift lautet:

Bundesamt für Justiz
- Gewerbezentralregister -
53094 Bonn

Der Antrag bedarf keiner besonderen Form. Die Auskunft wird **nur** über die **Hauptniederlassung** erteilt.

Juristische Personen und Personenvereinigungen werden durch ihren (gesetzlichen) Vertreter bei der Antragstellung vertreten. Der Antrag muss die vollständigen Personendaten des Vertreters enthalten und von ihm persönlich unterschrieben sein. Er kann sich bei der Antragstellung **nicht durch einen Bevollmächtigten**, beispielsweise durch einen Rechtsanwalt, **vertreten** lassen.

Die **Personendaten** und die **Unterschrift** müssen **amtlich bestätigt** sein. Eine solche amtliche Bestätigung kann durch eine deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung oder durch eine ausländische Behörde oder einen Notar erteilt werden. Es genügt auch die Übersendung einer beglaubigten Fotokopie eines amtlichen Personalpapiers, aus der sich die Personendaten ergeben.

Formulare für Antragstellung finden Sie auf der Homepage des Gewerbezentralregisters www.bundesjustizamt.de in der Rubrik Bürgerdienste ➔ Gewerbezentralregister ➔ Formulare zum Download

Der Antrag muss weiterhin die Bezeichnung, Rechtsform und Registernummer (zum Beispiel die Handelsregisternummer) der Gesellschaft enthalten. Der Vertreter muss seine Vertretungsbefugnis nachweisen. Dieser Nachweis sollte durch die Vorlage einer dem deutschen Handelsregister-, Vereins- oder Genossenschaftsregister entsprechenden Bescheinigung erfolgen.

Für natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland

Für Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister für eine Person mit Wohnsitz im Ausland ist ebenfalls unter der oben genannten Downloadadresse der auszufüllende Antrag im Internet eingestellt.

Was kostet die Auskunft?

Die Auskunft ist gebührenpflichtig. Sie beträgt **13 Euro** und ist grundsätzlich bei der den Antrag aufnehmenden Behörde zu entrichten.

Nur im Fall der Auskunftserteilung für eine juristische Person mit Sitz im Ausland ist die Gebühr auf das Konto: Deutsche Bundesbank, Filiale Köln, BIC/swift-Nr.: MARK-DEF1370, IBAN-Nr.: DE49 3700 0000 0038 001005 für das Bundesamt für Justiz zu überweisen.

Gebührenbefreiungen (z. B. wegen Mittellosigkeit) sind nicht möglich.

Antragsabonnement?

Ein Antragsabonnement ist nicht möglich. Allerdings ist die Anzahl der Anträge, die beantragt werden können, nicht begrenzt. Für jeden einzelnen Antrag wird jedoch die volle Gebühr fällig.

Umfang der Auskunft

Die Auskunft beinhaltet alle Entscheidungen, die im Gewerbezentralregister über den Antragsteller gespeichert sind.

Empfänger der Auskunft

Die Auskunft wird **grundsätzlich an den Antragsteller (Beleg-Art 1)** übersandt, § 150 Abs. 1 GewO. Die Übersendung an eine bevollmächtigte Person ist nicht möglich.

Für bestimmte Auskünfte kann die **direkte Übersendung an eine Behörde (Beleg-Art 9)** beantragt werden, § 150 Abs. 5 GewO. Diese **Ausnahmeregelung** erstreckt sich abschließend auf Auskünfte

- für die Vorbereitung der Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung,
- für die Vorbereitung der Entscheidung auf Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 des Sprengstoffgesetzes sowie
- für die Vorbereitung der Entscheidung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 38 Abs. 1 GewO.

Bei allen anderen Verwendungszwecken ist die Übersendung der Auskunft nur an den Antragsteller möglich.

Die Übersendung der erstellten Auskunft erfolgt grundsätzlich **ausschließlich** auf dem **Postwege**. In besonders eilbedürftigen Angelegenheiten ist eine zusätzliche Übermittlung per Telefax möglich.

Die Bearbeitungszeit für Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister hängt von der beantragten Beleg-Art ab: Sie beträgt bei Auskünften **an den Antragsteller (Beleg-Art 1)** regelmäßig **weniger als eine Woche**. Die Bearbeitungszeit von Auskünften **zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art 9)** beträgt ca. **zwei Wochen**. Beachten Sie bitte, dass die Bearbeitungszeit mit dem Tag des Eingangs des Antrags beim Gewerbezentralregister beginnt. Dieser relativ kurze Bearbeitungszeitraum setzt jedoch voraus, dass die Anträge auf Auskunft durch die aufnehmenden Behörden dem Gewerbezentralregister unverzüglich übermittelt werden. Aus Gründen, die durch das Gewerbezentralregister nicht beeinflusst werden können, insbesondere bedingt durch eine verspätete Absendung des Auskunftsantrags oder eine längere Dauer der postalischen Übermittlung, kann der Zeitraum zwischen Antragstellung bei der zuständigen Behörde, Erteilung der Auskunft durch das Gewerbezentralregister und Eingang der Auskunft beim Empfänger länger ausfallen.

Eilbedürftigkeit

Bei besonders eilbedürftigen Anträgen besteht für die den Antrag aufnehmenden **Behörden** (jedoch aus Gründen der Datensicherheit und des Datenschutzes **nicht für den Antragsteller selbst!**) die Möglichkeit, den Antrag per Telefax an die Faxnummer 0228 99 410 - 5050 zu übermitteln.

Anträge auf **Auskunft aus** dem Gewerbezentralregister können von den Betroffenen selbst nicht **telefonisch** gestellt werden. Dies ist in besonders gelagerten (eilbedürftigen) Ausnahmefällen **nur Gerichten und Behörden** gestattet. Die Übersendung der erstellten Auskunft erfolgt grundsätzlich ausschließlich auf dem Postwege. In besonders eilbedürftigen Angelegenheiten ist eine zusätzliche Übermittlung per Telefax möglich, wenn die Auskunft keine Eintragungen enthält, die Eilbedürftigkeit gesondert schriftlich begründet wird, die Telefaxnummer des Empfängers angegeben wird und die Erreichbarkeit des Anschlusses gegeben ist.

Die Antragsteller haben ferner die Möglichkeit, sich den ausgefertigten Antrag von der den Antrag aufnehmenden Behörde in einem verschlossenen Umschlag aushändigen zu lassen und damit beim Bundesamt vorzusprechen.

Selbsthilfe

Die Anschrift lautet:
Bundesamt für Justiz
- Gewerbezentralregister -
Adenauerallee 99 - 103
53113 Bonn

Der Zugang für den Besucherdienst (Besucherpavillon) befindet sich in der Adenauerallee.

Sofern sich der Antragsteller durch ein gültiges Personaldokument ausweisen kann, erhält er nach Vorlage des von der Behörde ausgefertigten Antrages die Auskunft unmittelbar und sofort.

Noch Fragen?

Für Rückfragen stehen Ansprechpartner beim Gewerbezentralregister unter nachfolgenden Telefonnummern zur Verfügung: 0228 99 410-40.

Wir danken der IHK Darmstadt Rhein Main Neckar für die Zurverfügungstellung des Infoblattes.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.